

wir indessen über die beiden Bischöfe nicht. Die Geschichte des Bisthums ist auch für den weitem Verlauf des Jahrhunderts in Dunkel gehüllt. Selbst die Stellung des Bischofs Johannes ist nicht ganz zweifellos. Die Kataloge lassen ihm Martianus vorangehen, und Ladewig folgt ihnen in seinen Regesten. Nach der Vita S. Galli, welche Martianus nicht erwähnt, scheint aber die andere Reihenfolge, die auch gewöhnlich angenommen wird, den Vorrang zu verdienen. In jenem Fall hätte Martianus den Stuhl nur zwei bis drei Jahre innegehabt; in diesem war seine Amtsführung von längerer Dauer. An seinen Namen knüpft sich die Grenzbestimmung des Bisthums. In einer Urkunde Friedrichs I. vom 27. November 1155 wird nämlich bemerkt, daß bereits König Dagobert zur Zeit des Bischofs Martianus die Grenzen des Sprengels festgestellt habe, und die Bestimmung, welche in dem Diplom vorgenommen wird, stellt sich als eine Erneuerung der alten dar. Die Urkunde, früher vielfach angefochten, wird jetzt fast allgemein als echt anerkannt. Nur P. F. Stälin (Geschichte Württembergs I, 1882, 87) äußerte noch neuerdings Zweifel. Dagegen räumt er die Möglichkeit einer heutzutage Grenzregulirung für jene Zeit ein, während in dieser Beziehung auch die Verfechter der Richtigkeit des Diploms mehrfach anders denken. In der That erregt die Grenzbestimmung Bedenken. Daß als Nordostgrenze das Bisthum Würzburg angeführt wird, das erst ein Jahrhundert später entstand, mag zwar nicht zu betonen sein, da diese Bezeichnung wohl ein Verfaß Friedrichs sein kann. Aber das bleibt immerhin auffallend, daß nach dieser Seite hin die Grenze überhaupt schon damals festgestellt worden sein soll. Denn so lange dort kein Bischofsitz war, mußte die Grenze vielmehr offen gelassen werden, da dem Bischof doch nicht wohl verboten werden sollte, seine Wirkamkeit in heidnischen Land auszudehnen. Keine dieser Seite hin dürfte daher die Grenze sicherlich erst in späterer Zeit bestimmt worden sein. Aber davon abgesehen, mögen die von Friedrich hervorgehobenen Grenzen in der Hauptsache in das 7. Jahrhundert zurückreichen, und sie verdienen hier um so mehr angeführt zu werden, als auch die Grenzbestimmung nach Nordosten bereits nach etwa einem Jahrhundert erfolgen mußte. Das Bisthum beruhte sich hiernach mit der Diocese Augsburg. Die Grenze zwischen den beiden Sprengeln südlich der Donau wurde durch die Iller gebildet. Von der Mündung des Flusses in die Donau an lief sie über die schwäbische Alb hart an der Stadt Ulm vorbei, überschritt bei Marbach den Neckar, lief fort bis in den Schwarzwald, und beim Schwarzwald ging sie noch eine Strecke weiter westwärts bis an den Rhein; dann nahm sie eine südliche Richtung; in der Schweiz ging sie der Narthe im Rhein; von Thun aus wandte sie sich zunächst nach Süden und dann nordöstlich an dem St. Gotthard vorbei bis in die Gegend von St. Gallen, von da nach Norden bis östlich bis an die Quelle der Iller.

Die angrenzenden Bisthümer waren nach Augsburg Würzburg, Speier, Straßburg, Basel, Lausanne, Chur. (Vgl. Spruner-Mente, Histor. Handatlas Nr. 42.) Das Bisthum hatte hiernach einen sehr großen Umfang; an Flächenraum wurde es wohl von keinem in Deutschland übertroffen. Bezüglich der Seelenzahl nahm es eine der ersten Stellen, wenn nicht die erste ein.

Etwas reichlicher fließen die Nachrichten seit dem 8. Jahrhundert, da das Bisthum in engere Beziehungen zu den Abteien Reichenau und St. Gallen tritt. Der erste Bischof, der zugleich als Abt von Reichenau erscheint, ist Ehrenfried oder Arnefried (736 bis 746). Sein Nachfolger Sidonius (746—760) suchte sofort das andere Kloster seiner Gewalt zu unterwerfen, und da der Abt Othmar dem Vorhaben sich widersetzte, wurde er mit Hilfe der Grafen Warin und Rudhart entsetzt und der Mönch Johannes von Reichenau an seine Stelle gesetzt (759). Nach einem Vertrag, der mit diesem abgeschlossen wurde, hatte das Kloster dem Bisthum jährlich eine Unze Gold und ein Ross im Werth von einem Pfund als Zins zu entrichten; dagegen sollten seine Vorstände in der Verwaltung freie Hand haben. Der Vertrag wurde unter Johannes II. (760—782), welcher, bereits Abt von St. Gallen, auf Sidonius sowohl in Konstanz als in Reichenau folgte und somit die drei Würden vereinigte, durch Karl den Großen bestätigt (780). Das Verhältniß von Bisthum und Kloster war aber damit noch keineswegs befriedigend geregelt. Die freie Abtwahl wurde St. Gallen, wie es sofort bei dem Tode des Bischofs seitens seines Nachfolgers Egino (782—811) zu erfahren hatte, nicht zugestanden. Der Bischof Wollfoz (811—836) trat auch sonst den Gerechtigkeiten der Mönche nahe, weshalb diese Ludwig den Frommen um Bestätigung ihrer von seinem Vater erhaltenen Privilegien angingen (816). Da die Mißthelligkeiten trotzdem fortdauerten, wurde das Kloster endlich durch Ludwig den Deutschen gegen Abtretung einiger Besitzungen unter Zustimmung beider Theile vom Bisthum eximirt (854). Bischof war damals Salomon I. (838—871), auf den nach zwei kurzen Pontificaten zwei Männer des gleichen Namens folgten, die gleich ihm ein ehrenvolles Andenken hinterließen. Salomon III. (890—919) wurde noch im Jahre seiner Wahl durch König Arnulf auch zum Abt von St. Gallen ernannt. Er bewährte sich ebenso als Vater der Mönche wie als Oberhirte seiner Diocese und ließ die Privilegien des Klosters sowohl durch die Könige Arnulf (893) und Ludwig (903) als durch den apostolischen Stuhl (904) bestätigen. Sein Nachfolger in Konstanz war Nothing (919 bis 934). Dann folgte Konrad, aus der Familie der Welfen (934—975), der als Heiliger später der Patron des Bisthums werden sollte (s. d. Art.), und nach dem kurzen Pontificat Gaminolfs Gebhard II. (979—995), ein Graf von Bregenz und wiederum ein Heiliger (s. d. Art.).